

Merkblatt Notschlachtung

Dieses Merkblatt zum Thema Notschlachtung richtet sich an alle Tierärztinnen und Tierärzte, Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer und soll einen Überblick über die rechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben geben.

Welche Tiere dürfen einer Notschlachtung zugeführt werden?

Zwingende Voraussetzung für eine Notschlachtung gem. Verordnung (VO) (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI Nr. I ist der **Unfall eines ansonsten gesunden Tieres**, welcher den Transport des Tieres zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verbietet. Das betreffende Tier muss, abgesehen von **kurz vor der Schlachtung aufgrund eines Unfalls** entstandenen Verletzungen, gesund sein. Beispielsweise fällt demnach ein seit dem Vortag festliegendes Rind **nicht** unter diese Definition.

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 dürfen Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, die bzw. der durch Handhabung oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) oder einer anderen Krankheit, durch die das Fleisch genussuntauglich wird, aufweisen, nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

Tiere, bei denen keine Indikation zur Notschlachtung vorliegt, müssen behandelt oder ggf. unter Beachtung des Tierschutzes getötet bzw. notgetötet werden!

Kranke Tiere dürfen ausnahmslos nicht geschlachtet werden!

Dies gilt auch für Hausschlachtungen und zur Erzeugung von Tierfutter!

Beispiele für die Indikation einer Notschlachtung:

| Notschlachtung gerechtfertigt | Einzelfallentscheidung durch den Tierarzt | Notschlachtung/ Schlachtung nicht zulässig |
|--|--|--|
| Knochenbruch | Drehung/ Verlagerung oder Verschluss von Magen und/ oder Darmteilen oder der Gebärmutter | Fieberhafte Allgemeinerkrankungen einschl. Blutvergiftung, Infektionskrankheiten |
| Riss von Muskulatur oder Sehne | Schlundverstopfung | Festliegen auf Grund einer voranschreitenden (z.B. Gebärparese) oder infektionsbedingten Ursache |
| Ausgekugelttes Gelenk | | Fortgeschrittene Abmagerung/ Kachexie |
| Große, offene und stark blutende Wunden | | Stoffwechselstörungen |
| Traumatisch entstandene Nervenschädigung | | Labmagengeschwüre |
| Innere Verletzungen mit unstillbaren Blutungen | | Durchfall |
| | | Fremdkörpererkrankung beim Rind |
| | | Lahmheiten auf Grund entzündeter Gelenke |

Bei der Beurteilung ist stets das Allgemeinbefinden des Tieres zu berücksichtigen!

Welcher Tierarzt darf eine Schlachttieruntersuchung für eine Notschlachtung durchführen?

Gemäß delegierte VO (EU) 2019/624 Art. 4 muss es sich bei dem Tierarzt um einen amtlichen Tierarzt handeln. Praktizierende Tierärzte müssen hierfür gesondert beauftragt werden. In welcher Form diese **Beauftragung** zu erfolgen hat, ist abhängig vom Bundesland in dem die Schlachttieruntersuchung erfolgen muss. Sofern keine Allgemeinverfügung erlassen wurde, ist, wie im Beispiel Nordrhein-Westfalen, die Beauftragung bei dem Kreis zu beantragen, in dem die Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung stattfindet. Ohne gesonderte Beauftragung des praktizierenden Tierarztes ist die Durchführung einer Schlachttieruntersuchung nicht zulässig und hat zur Folge, dass das Tier bei der Fleischuntersuchung als untauglich beurteilt werden muss.

Welche Bescheinigungen und Dokumente sind erforderlich und müssen dem Tier beigelegt werden?

1. Rinderpass
2. Vollständig durch den Tierhalter des Herkunftsbetriebes ausgefüllte **Lebensmittelketteninformation** nach Anhang II Abschnitt III Nr.1 der VO (EG) Nr. 853/2004.
3. **Vollständig und korrekt ausgefüllte** amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2020/2235 im Falle einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes. Unter zweckdienlichen Angaben können die Befunde der Schlachttieruntersuchung wie Körpertemperatur, Herz- und Atemfrequenz, sonstige Befunde und Auffälligkeiten, die einer Schlachttauglichkeit nicht widersprechen und abgeklärt wurden, eingetragen werden. Der bescheinigende Tierarzt muss bei der Durchführung der Notschlachtung anwesend sein und darf das Ausfüllen der Bescheinigung nicht anderen Personen überlassen. Streichungen in der Bescheinigung sind nicht zulässig.

Wann darf Fleisch von notgeschlachteten Tieren für den menschlichen Verzehr freigegeben werden?

Das Fleisch von notgeschlachteten als Haustiere gehaltenen Huftieren darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn alle Anforderungen nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt sind:

1. Ein ansonsten **gesundes Tier** muss einen **Unfall** erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.
2. Der amtliche Tierarzt muss eine **Schlachttieruntersuchung** durchführen.
3. Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter **hygienisch** einwandfreien Bedingungen und **ohne ungerechtfertigte Verzögerung (z.B. durch Zuladung)** zum Schlachthof befördert werden. Magen und Därme dürfen unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle entfernt werden, müssen das Tier aber bis zum Schlachthof begleiten.
4. Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof **mehr als zwei Stunden**, so muss das Tier **gekühlt** werden. Bei passenden Witterungsverhältnissen ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.
5. Eine **Erklärung des Lebensmittelunternehmers**, der das Tier aufgezogen hat, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden; aus dieser Erklärung müssen die Identität, verabreichte Tierarzneimittel sowie sonstige Behandlungen, Verabreichungsdaten und Wartezeiten ersichtlich sein.
6. Eine **Bescheinigung des amtlichen Tierarztes** im Falle einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Anhang IV Kapitel 5 der DVO (EU) 2020/2235 muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden.
7. Das Tier muss bei der durchgeführten Schlachttieruntersuchung, einschließlich zusätzlicher Untersuchungen im Falle einer Notschlachtung als **genusstauglich beurteilt** worden sein.
8. Die Lebensmittelunternehmer müssen alle Anweisungen befolgen, die der amtliche Tierarzt nach der Fleischuntersuchung hinsichtlich der Verwendung des Fleisches erteilt.

Sollten die oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der Notschlachtung nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sein, kann dieses einen Verstoß darstellen und zur Untauglichkeitserklärung des Tieres führen!